

Sofern vereinbart

Kostenpaket „Nachhaltigkeit“ (KP-N_09_2024_VGV_Nachhaltigkeit)

A 1 Was ist die Vertragsgrundlage für das Kostenpaket „Nachhaltigkeit“? Was ist unter dem Kostenpaket „Nachhaltigkeit“ zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Wohngebäudeversicherung, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss Kostenpaketes „Nachhaltigkeit“ ist es, dass die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus zugrunde gelegt und der Versicherungswert als Gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a, vereinbart worden ist.

A 1.3 Kostenpaket „Nachhaltigkeit“

Der Versicherer erbringt monetäre Hilfeleistungen in Form von Kostenentschädigungen gemäß den nach A2 definierten Ereignissen.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen zielt das Kostenpaket „Nachhaltigkeit“ auf Maßnahmen ab, die dazu führen, ein nachhaltiges, und damit Ressourcen schonendes Wohnen in dem versicherten Gebäude zu ermöglichen.

A 2 Welche Schäden und Sachen sind versichert? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für die einzelnen Ereignisse?

A 2.1 Ausfall regenerativer Energieversorgung – Mehrkosten durch Primärenergiebezug

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für den herkömmlichen Energiebezug (Primärenergie), sofern auf dem Versicherungsgrundstück gelegene Anlagen zur regenerativen Energieversorgung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Bei den regenerativen Anlagen handelt es sich um Anlagen gemäß den Versicherungsbedingungen der SVVaG Produktlinie Top Plus, Abschnitt A 6.3, bzw. SVVaG Produktlinie Top, Abschnitt A 6.2, nebst den dort aufgeführten notwendigen Komponenten und dazugehörigen Teilen.

Voraussetzung Die regenerativen Anlagen sind durch die in AVB-A, § 1 genannten Gefahren oder durch Diebstahl nach A 2.3 zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Versicherungsfälle abhandenkommen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Mehrkosten durch den Ausfall regenerativer Energieversorgung
SVVaG Top	bis 5.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis 10.000 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- Entgangene Einspeisevergütungen;
- Kosten, die in Folge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen entstanden sind oder entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2.2 Beratung für den Einsatz nachhaltiger Technologien

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die fachmännische Beratung zur nachhaltigen Technologie im Zuge der Wiederherstellung der versicherten Sachen.

Voraussetzung Es liegt ein Versicherungsfall nach AVB-A, § 1 vor.



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Beratung für den Einsatz nachhaltiger Technologien
SVVaG Top	bis 500 EUR
SVVaG Top Plus	bis 1.000 EUR

A 2.3 Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren Teilen

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1, ist auch der Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren notwendigen Komponenten und dazugehörigen Teile versichert.

Bei den regenerativen Anlagen handelt es sich um Anlagen gemäß den Versicherungsbedingungen der SVVaG Produktlinie Top Plus, Abschnitt A 6.3, bzw. SVVaG Produktlinie Top, Abschnitt A 6.2, nebst den dort aufgeführten notwendigen Komponenten und dazugehörigen Teilen.

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellt der einfache Diebstahl eine widerrechtliche Aneignung der versicherten Sachen dar, ohne dass Gewalt gegenüber Personen angewandt worden ist oder der Straftatbestand eines Einbruches erfüllt wurde.

Voraussetzung Für die Anlagen zu den regenerativen Energieversorgungen gelten die Voraussetzungen der Versicherungsbedingungen der Produktlinie SVVaG Top Plus, Abschnitt 6.3., oder der Produktlinie SVVaG Top, Abschnitt A 6.2.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen den Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren Teilen
SVVaG Top	bis 20.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis 30.000 EUR

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die entgangene Einspeisevergütung, wenn der Betrieb einer versicherten Anlage infolge eines Diebstahls unterbrochen oder beeinträchtigt wird.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart, ist

A 2.3.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnung, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung der Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen; Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur dann verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 5.000 EUR je Anlage begrenzt
- Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Anlagen zur regenerativen Erzeugung von Energien ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer hält die Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur regenerativen Erzeugung von Energien ein. Dies gilt auch für Verfahrensfreistellungen.
- Der Versicherungsnehmer hat die Anlagen zur regenerativen Erzeugung von Energien stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen von einem für das jeweilige Gewerk qualifiziertes Fachunternehmen warten zu lassen und lückenlose Nachweise zu führen.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die polizeiliche Anzeigebestätigung dem Versicherer vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach (b-d), gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A 2.4 Kosten für eine Energieberatung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für eine qualifizierte Energieberatung für das versicherte Gebäude.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Kosten für eine Energieberatung resultieren aus einem Versicherungsfall nach AVB-A, § 1;
- Die qualifizierte Energieberatung wird durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater bzw. einen baubiologischen Berater durchgeführt.



Ein Anspruch auf Leistung besteht zudem nur, wenn eine der nachfolgenden Beschädigungen festgestellt wird:

- Totalschaden der Heizungsanlage;
- Totalschaden an einer oder mehrerer Gebäudefassaden;
- Schaden, welcher mehr als 10 % der Dachneueindeckung oder -dämmung erfordert;
- Schaden, der den Austausch von Fenster mit Rahmen oder Türen erfordert.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen den Diebstahl von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien oder deren Teilen
SVVaG Top	bis 325 EUR
SVVaG Top Plus	bis 650 EUR

Besonderheit Die Entschädigung wird während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherer geleistet.

A 2.5 Kosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für eine behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen bezieht sich die energetische Modernisierung auf Maßnahmen, die durch den Versicherungsnehmer ergriffen werden, um die Energieeffizienz des auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort gelegenen Gebäudes zu verbessern. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen in der Wärmedämmung, Heizungsmodernisierung, Einsatz von erneuerbaren Energien oder im Austausch von Fenstern und Türen.

Nicht dazu gehören Luxusmodernisierungen. Luxusmodernisierungen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen beziehen sich auf die Aufwertung und Renovierung von Immobilien, die über das normale Maß hinausgehen und darauf abzielen, den Komfort, die Ästhetik und den Marktwert einer Immobilie erheblich (> 10 %) zu steigern.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die versicherten Sachen sind durch eine versicherte Gefahr nach den AVB-A, § 1, zerstört oder beschädigt worden;
- Die Kosten werden ersetzt, soweit sie dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen;
- Der Versicherungsfall beträgt voraussichtlich mehr als 10.000 EUR.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung
SVVaG Top	bis 5.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis 10.000 EUR

Ausschluss Nicht versichert sind die Kosten für Maßnahmen zur energetischen Modernisierung, sofern

- diese in Folge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen entstanden sind oder
- die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden oder
- es sich hierbei um Luxusmodernisierungen handelt.

A 2.6 Mehrkosten für den nachhaltigen Wiederaufbau von Gartenanlagen

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten durch eine nachhaltige Gestaltung des Gartens auf dem Versicherungsort.

Definition Nachhaltige Gestaltungen des Gartens im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen sind Maßnahmen, die darauf abzielen, die ökologische Vielfalt im Garten zu fördern. Hierzu zählen folgende Maßnahmen:

- Anlage von Bienen- und insektenfreundliche Pflanzen;
- Anlage von „Wilden Ecken“ (unberührte Gartenbereiche);
- Rückbau von Stein- oder Kiesgärten;
- Verwendung von energieeffizienten und/oder insektenfreundliche Gartenbeleuchtungen;
- Verwendung von wassereffizienten Bewässerungssystemen wie Tropfbewässerung oder Regenwassernutzung;
- Anschaffung von Insektenhotel, Vogelkästen, Bienenstock;
- Anlage von Kompoststationen;
- Verwendung von einheimischen Pflanzen;

Weitere Maßnahmen zu einem nachhaltigen Wiederaufbau von Gartenanlagen sind nach vorheriger Rücksprache mit dem Versicherer möglich.



Voraussetzung Der Garten auf dem Versicherungsort wurde infolge einer versicherten Gefahr nach den AVB-A, § 1, zerstört oder beschädigt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Mehrkosten für den nachhaltigen Wiederaufbau von Gartenanlagen
SVVaG Top	bis 10.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis 15.000 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen von der Kostenentschädigung sind

- Kosten, die in Folge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen entstanden sind oder entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- Aufwendungen für eine nachhaltige Ausrichtung der Gartenanlagen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles entstanden sind.

A 2.7 Mehrkosten für nachhaltige Baumaßnahmen am Dach nach einem Versicherungsfall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, die im Zusammenhang mit

- der Errichtung oder Wiederherstellung einer PV-Anlage und / oder Solarthermie Anlage;
- der Errichtung oder Wiederherstellung von Regenwassernutzungssystemen;
- einer Dachbegrünung;
- der Verwendung von recycelten oder nachhaltigen Dachmaterialien;

am oder auf dem vom Versicherungsfall betroffenen Dach des auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes befindlichen Gebäude, einschließlich der versicherten Nebengebäude, anfallen.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Dach der versicherten Sache ist durch eine versicherte Gefahr nach AVB-A, § 1 zerstört oder beschädigt worden.
- Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit die Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen.
- Der versicherte Schadenumfang beträgt voraussichtlich mehr als 10.000 EUR.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für nachhaltige Baumaßnahmen nach einem Versicherungsfall
SVVaG Top	bis 5.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis 10.000 EUR

Ausschluss Nicht versichert sind Mehrkosten für nachhaltige Baumaßnahmen

- in Folge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.

A 2.8 Mehrkosten für die Wiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Mehrkosten, wenn umweltfreundliche oder nachhaltige Baustoffe zur Wiederherstellung der von einem Versicherungsfall betroffenen (versicherten) Gebäudeteile verwendet werden.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen zeichnen sich umweltfreundliche oder nachhaltigen Baustoffe vor allem durch ihren minimalen Einfluss auf die Umwelt, sowohl während der Herstellung und während ihrer gesamten Lebensdauer als auch durch eine hohe Recycling-Fähigkeit, aus.

Zu den umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen zählen unter anderem:

- | | | | |
|-------------|-----------------|------------------|-----------------------------|
| ▪ Bambus | ▪ Hanf | ▪ Holz | ▪ Jute |
| ▪ Kies | ▪ Kork | ▪ Kokosfaser | ▪ Lehm |
| ▪ Napiergas | ▪ Recyclingglas | ▪ Recyclingbeton | ▪ Schilf |
| ▪ Stroh | ▪ Wiesengras | ▪ Zellulose | ▪ Naturlacke und Naturharze |
- Farben auf Basis von Kalk, Kreide, Lehm, Lein-, Soja- oder Sonnenblumenöl sowie natürlichen Harz

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die versicherte Sache ist durch eine versicherte Gefahr nach den AVB-A, § 1 zerstört oder beschädigt worden;
- Die Mehrkosten werden ersetzt, soweit die Baumaßnahmen zur Verwendung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.



- Die umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffe sind mit einem der folgenden Öko-Siegel versehen:
 - ✓ Blauer Engel
 - ✓ Cradle to Cradle
 - ✓ Eco Institut Tested Product, Eurofins
 - ✓ Indoor Air Comfort Gold
 - ✓ DGNB Navigator der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen
 - ✓ GEV-Emicode
 - ✓ Natureplus
 - ✓ RAL-Gütezeichen

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Mehrkosten für die Wiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen
SVVaG Top	bis 5.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis 10.000 EUR

Ausschluss Nicht versichert sind Mehrkosten für die Wiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen, die in Folge von Zerstörung oder Beschädigung durch weiteren Naturgefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erd-senkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstanden sind. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3 Welche Kündigungsfristen gelten für das Kostenpaket „Nachhaltigkeit“?

A 3.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Kostenpaket in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 3.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen für das Kostenpaket „Nachhaltigkeit“ Verbundenen Wohngebäudeversicherung (KP-N_09_2024_VGV_Nachhaltigkeit)